

Vorbericht 2019

Vorbericht zum 1. Nachtragshaushaltsplan 2019 der Gemeinde Colbitz

Die Haushaltssatzung einer Gemeinde kann nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung, welche bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen ist, geändert werden. Die Kriterien, welche den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung zwingend erforderlich machen, sind im § 103 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) verankert.

Die Notwendigkeit zum Erlass einer Nachtragssatzung ergibt sich im vorliegenden Fall aus dem § 103 Absatz 2 Nr. 4 KVG LSA. Die vorgenannte Rechtsnorm besagt, dass die Kommune unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen hat, wenn Beschäftigte eingestellt, angestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

Folgender Sachverhalt liegt zugrunde:

Der Gemeinde obliegt die Unterhaltung, Bewirtschaftung und Pflege aller gemeindlichen Grundstücke und Einrichtungen, einschließlich öffentlicher Flächen und kommunaler Straßen und Wege. Zur Erfüllung dieser Aufgaben unterhält die Gemeinde einen eigenen „Betriebshof“ mit dem entsprechenden Personal und der erforderlichen technischen Ausrüstung. Aufgrund der Weitläufigkeit der Gemarkung der Gemeinde Colbitz und der Vielzahl der zu pflegenden kommunalen Objekte sind die erforderlichen Arbeiten oftmals nicht vollumfänglich oder in der gewünschten Qualität realisierbar.

Auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB) II, § 16i Abs. 1 besteht die Möglichkeit, zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsmarkt, bei der Beschäftigung eines erwerbsfähigen Arbeitssuchenden in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis, entsprechende Zuschüsse zum Arbeitsentgelt zu beantragen. Im Interesse der Verstärkung des Personalbestandes im Bereich des Betriebshofes wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Dem gestellten Antrag wurde entsprochen, wobei für einen Arbeitnehmer für den Zeitraum vom 01.07.2019 bis zum 30.06.2020 die Förderung der Personalkosten mit 100 Prozent bewilligt wurde, was wiederum bedeutet, dass die entstehenden zusätzlichen Aufwendungen vollumfänglich durch zusätzliche Erträge gedeckt werden und somit das mit dem am 24.01.2019 beschlossenen Haushaltsplan ausgewiesene Ergebnis im Ergebnisplan unverändert bleibt.

Um den Vorgaben des Gesetzgebers gemäß § 103 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA zu entsprechen macht es sich jedoch erforderlich, den Stellenplan entsprechend anzupassen. Hierfür ist es notwendig, eine Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 zu erlassen.

Ergebnishaushalt

Im vorliegenden Nachtragshaushalt ergeben sich bei den Erträgen und Aufwendungen im Einzelnen folgende Veränderungen:

Produktsachkonto	Bezeichnung	Erträge	Aufwendungen
		in €	
Gesamt bisher		3.619.900	3.579.200
111310.41440000 (Betriebshof)	Zuweisungen v. gesetzl. Sozialversicherungen	+ 16.400	
111310.50120000 (Betriebshof)	Dienstaufwendungen f. Arbeitnehmer		+ 13.400
111310.50220000 (Betriebshof)	Beiträge zu Versorgungskassen		+ 500
111310.50320000 (Betriebshof)	Beiträge zur gesetzl. Sozialversicherung		+ 2.500
Gesamt neu		3.636.300	3.595.600

Die sich aus dem Nachtrag ergebenden Veränderung im Ergebnishaushalt beschränken sich einzig auf den Bereich des Betriebshofes. Wie bereits im Vorfeld erläutert, werden die zusätzlichen Personalkosten in voller Höhe durch zweckgebundene Zuweisungen gedeckt.

Zusammenfassend lässt sich somit feststellen, dass mit der vorliegenden 1. Nachtragshaushaltssatzung das ursprünglich ausgewiesene ordentliche Ergebnis i. H. v. 40.700 € unverändert bleibt.

Finanzhaushalt

Die o.g. Änderungen des Ergebnishaushaltes spiegeln sich ebenso im Finanzhaushalt als entsprechende Einzahlung bzw. Auszahlung wider. An dieser Stelle wird demnach auf weitere Ausführungen verzichtet. Weitere Veränderungen in den Planzahlen wurden nicht vorgenommen. Aufgrund der Refinanzierung der Ausgaben kommt es auch im Bereich des voraussichtlichen Finanzmittelbestandes zum Jahresende zu keiner Veränderung.

Im Hinblick auf die Entwicklung der Liquidität der Gemeinde lässt sich abschließend feststellen, dass die diesbezügliche mittelfristige Prognose des vorliegenden 1. Nachtragshaushaltsplanes unverändert gegenüber dem Ursprungshaushaltsplan 2019 bleibt.

Wie bereits im Vorbericht der Haushaltssatzung vom 24.01.2019 auf Seite 17 an dieser Stelle erwähnt, ist im Finanzplan der voraussichtliche Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres nicht korrekt dargestellt. Zur besseren Nachvollziehbarkeit erfolgte die Berechnung manuell und wurde entsprechend abgebildet. Gleiches trifft auf die auf Seite 9 des 1. Nachtragshaushaltsplanes unter Position 34 abgebildete Entwicklung des voraussichtlichen Finanzmittelbestandes am Ende der einzelnen Haushaltsjahre zu.

Manuelle Berechnung:

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ansatz des HHJahres 2019	2020	2021	2022
Saldo Finanzplan	-579.400,00 €	-41.800,00 €	-35.200,00 €	-84.900,00 €
Voraussichtlicher Bestand an Finanzmitteln am Anfang des HHJahres	1.065.329,60 €	485.929,60 €	444.129,60 €	4408.929,60 €
Voraussichtlicher Bestand an Finanzmitteln am Ende des HHJahres	485.929,60 €	444.129,60 €	408.929,60 €	324.029,60 €

Anmerkung:

In den ausgereichten Unterlagen werden lediglich die veränderten Planzahlen sowie der geänderte Stellenplan ausgewiesen. Die weiteren Anlagen zum Haushaltsplan wurden unverändert aus dem am 24. Januar 2019 beschlossenen Haushaltsplan für das Jahr 2019 übernommen.